

# RS OGH 2007/3/20 4Ob227/06w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2007

## Norm

KSchG §6 Abs2 Z3

KSchG §6 Abs3

## Rechtssatz

Läuft eine in Geschäftsbedingungen vorgesehene Möglichkeit zur Änderung der Leistung den Interessen des Verbrauchers in typischer Weise zuwider (hier: Änderung der Telefonrufnummer), so ist deren sachliche Rechtfertigung besonders streng zu prüfen. In diesem Fall fordert das Transparenzgebot, dass die möglichen Rechtfertigungsgründe bereits in der Klausel konkretisiert werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 227/06w

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Beisatz: Klausel 8.2 der AGB eines Mobiltelefonnetzbetreibers. (T1); Veröff. SZ 2007/38

## Schlagworte

Transparenzgebot, Leistungsänderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122041

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)